

Dr. Georg Löser Vorsitzender ECOtrinova e.V.

30.10.2021

An das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstraße, 79104 Freiburg

Per Boten zur Fristwahrung

außerdem ANLAGEN per E-Mail an poststelle@lkbh.de

Betr. Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen Schorren und Spitzenwäldele auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg, hier: zur Neufassung des Erlasses

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen mit folgenden Einwendungen, Bedenken und Anregungen Stellung zu Neufassung der Verordnung.

Wir begrüßen, dass nun nach mehrjähriger Verzögerung seit 2017 die Verordnung endlich erlassen werden soll und bedauern gleichzeitig diese Verzögerung. Wir zitieren zunächst aus der öffentlichen Bekanntmachung:

Zu § 1 / S. 1:

(2) (....)Die Abgrenzung einer Engeren Schutzzone (Zone II) um den TB Schorren ist nicht vorgesehen, weil die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse in der relevanten Umgebung der Wasserfassung den bakteriologischen Schutz des Brunnenwassers von Natur aus gewährleisten und somit ein Verzicht auf die Ausweisung der Zone II erlauben. (...)

Zone II: An den Fassungsbereich des TB Spitzenwäldele schließt sich die "Engere Schutzzone" an. Sie liegt fast vollständig innerhalb des Gewanns Spitzenwäldele der Gemarkung Umkirch. Nur der südöstlichste Teil der Zone II befindet sich im Gewann Hessacker der Gemarkung Umkirch.

Die "Engere Schutzzone" hat eine Fläche von ca. 20,31 ha (alte Fassung: 9,30 ha). (...)

Zone III A (..) in südöstliche Richtung... (Anm.: "Dietenbach" betreffend westlich der Straße zum Tiergehege)

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. Online: ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Zone III B

An die Weitere Schutzzone III A schließt sich östlich die Weitere Schutzzone B (Zone IIIB) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen (siehe Hinweis) ca. 83,87 ha (...) – auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg (siehe Hinweis) ca. 649,13 ha (...)
Gleichzeitig mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewann Spitzenwäldele (TB II und TB I) der Gemeinde Umkirch vom 08.08.1990 aufgehoben. (..)"

Daher liegt Zone III B wesentlich auch unter dem geplanten bebauten Gebiet des geplanten Neubaustadtteils Dietenbach, während Zone III A betr. "Dietenbach" große Teile des sogenannten Schildkrötenkopfes im Nordwesten des geplanten Gebiets umfasst, wo Ausgleichmaßnahmen stattfinden

Wir nehmen konkret wie folgt Stellung (kursiv sind Zitate aus dem VO-Entwurf oder aus anderen Quellen):

Unsere generelle dringende Empfehlung ist, die Verordnung gegenüber dem Entwurf wesentlich zu verschärfen. Gründe dafür sind:

*die Fließrichtung des Grundwassers von Zonen II, IIIB, und IIIA in Richtung der Grundwasserfassungen: Eine zu schwache Verordnung würde das Grundwasser in seiner Trinkwasserqualität langfristig durch z.B. schleichende Immissionen gefährden. Diese sind u.U. strafbar nach Strafgesetzbuch, siehe Näheres dazu in Stellungnahmen zum Gewässerausbau in der Anlage.

- * die recht dünnen und verbreitet sehr durchlässigen Deckschichten über dem Grundwasser.
- **1. Zur Erfassung Schorren wird doch eine Schutzzone II** eingerichtet, um auch vor möglichen nichtbakteriologischen und auch nicht ausschließbaren bakteriologischen Einflüssen zu schützen
- **2. Für beide Wassererfassungen empfehlen wir erweiterte Schutzzonen II** beiderseits um die BAB, um die künftige Bahnlinie, um die B 31a einschl. bestehender Westteil und im bebauten Gebiet des Mundenhofs.

Zu§ 4:

3. Wir raten, Folgendes auch in Zone III A zu untersagen und in Zone III B zu erschweren:

Ziffer 1.3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten und Ziffer 1.4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutz-geräten

4..... auch in Zone III B zu untersagen

Ziffer 1.16 Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung

- 5. zu untersagen auch in Zone III A und zu erschweren in Zone III B, wobei 2.2.und 2:12. in III B auch verboten sein sollten:
- 2.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen
- 2.2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen
- 2.11 Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser
- 2.12 Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatz-bau-stoffen in (bodennahe) technische Bauwerke

6. hierzu die Verbote von Zone II auf III A und III B ausdehnen:

2.16: Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Ver-wendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material

Und in Zone IIIB auch zu untersagen:

Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, -Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Diese nichtdurchgestrichenen Punkte müssen u.E in Zone III A untersagt und in Zone III B erschwert sein:

Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Be-handlung von Grüngut und Bio-abfällen, - Umschlagsanla-gen für Hausmüll und hausmüllähn-liche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfall-vor-behandlungsanla-gen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bau-schutt und Stra-ßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Alt-lasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung

Die lfu-Bayern schreibt dazu: ín https://www.lfu.bayern.de/abfall/inertabfalldeponien/index.htm (Fund am 14.7.2021)

"Was ist eine DK-0-Deponie?

Umgangssprachlich wird eine Inertabfalldeponie oder DK-0-Deponie häufig als "Bauschuttdeponie" oder "Erdaushubdeponie" bezeichnet.

DK-0-Deponien, sogenannte Inertabfalldeponien, stellen die niedrigste Deponieklasse dar. Auf ihr werden nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige Abfälle abgelagert. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Bodenaushub, der bei vielen Baumaßnahmen anfällt (ob im Privatbereich oder bei größeren Baumaßnahmen) oder um Bauabfälle. Deponien stellen somit auch eine wichtige Entsorgungsmöglichkeit für die Bürger vor Ort (Abfälle im Rahmen von Kleinbaumaßnahmen) sowie für die lokale Bauwirtschaft dar. (-))

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de **Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander **Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Da auf DK-0-Deponien nur gering schadstoffhaltige Abfälle abgelagert werden dürfen, ist der dauerhafte Schutz des Bodens im Untergrund und des Grundwassers bereits durch eine geeignete **geologische Barriere** zu erreichen. Dadurch lassen sich Schadstoffe ausreichend zurückhalten und eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie wird maßgeblich behindert, sodass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind. (...)"

Eine solche geologische Barriere liegt aber bekanntlich im Einzugsgebiet der Zonen III A und III B i.A. nicht vor, vgl. unterstützend auch Anlage 2*, aus der hier weiter unten die Zusammenfassung zitiert ist.

7. hierzu die Verbote vom Zone II auf III A auszudehnen:

Ziffer 3.2. Ausweisung von Baugebieten

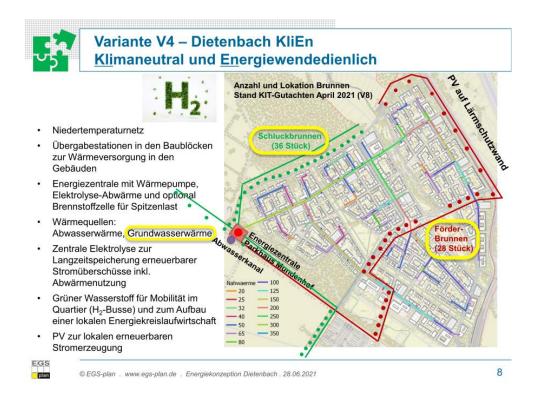
8. Die Verbote zu erweitern bei III A und III B.

Gründe: potentiell wasserschädliche Betriebsstoffe sowie Durchlöcherung von Schutzschichten, sowie Risiko der Bildung von verstreuten Altlasten nach Stilllegung der Anlagen:

Ziffer 4.6. Wärmepumpen mit Sonden ins Grundwasser
Ziffer 4.7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen
Des weiteren zu 4.6. und/oder 4.7. neu einfügen:
Verbot von Brunnen für Wärmepumpen (siehe nächster Absatz 8.-1).
Verbot von Eisspeichern im Grundwasser oder in der Deckschicht darüber
Verbot von unterirdischer Müll-Lagerung aus Hauhalten und Gewerbe, siehe 8.2

(8.1) Hierzu weisen wir hierzu warnend auf das aktuell favorisierte Energiekonzept der Stadt Freiburg für den Neubaustadtteil Dietenbach hin: danach sind im Neubaugebiet 28 starke Saugbrunnen für Großwärmepumpen (die kühlen das Grundwasser ab, vor allem im Winter) vorgesehen mit Entnahme in der Summe der Brunnen bis 2.000 Kubikmeter pro Stunde mit Grundwasserabsenkungen um bis zu 5 m (bei 1.000 Kubikmeter pro Stunde) und wohl sicher weit über 5 m bei 2.000 Kubikmeter pro Stunde). Das quer über das ganze Dietenbachgebiet plus bei der Str. zum Tiergehege ziemlich nah bei Zone II. Außerdem 36 Schluckbrunnen. Siehe unten die eingeblendete Karte der Stadt Freiburg.

Das alles wird Auswirkungen voraussichtlich negativer Art auf Grundwasser haben und sollte von der Verordnung untersagt sein. U.a. besteht das Risiko von Schadstoffeintrag aus den Wärme pumpen durch Leckagen und von Schadstoffeintrag bei den Brunnen.



- Hydrogeologisches Gutachten des KIT liegt vor, Pumpversuche wurden in 11/2020 durchgeführt
 - Entnahme von bis zu 1.000 m³/h möglich
 - Wärmebedarf kann etwa zu 90 % aedeckt werden



Eingriff in Grundwasserhaushalt Dietenbach (z.T. Absenkung um bis zu 5 m zu Spitzenzeiten)



- Hydrogeologisches Gutachten des KIT liegt vor, Pumpversuche wurden in 11/2020 durchgeführt
- Entnahme von bis zu 2.000 m3/h möglich
- Wärmebedarf kann etwa zu 90 % gedeckt werden



- Grundwasserauswirkungen werden aktuell durch Gutachten bewertet
- Mögliche Standorte für Brunnen und Anbindung werden im Zuge der koordinierten Leitungsplanung eruiert.

wischenstand Energiekonzeption Dietenbach . 21.01.2021 Energiekonzeption Dietenbach . 28.06.2021

(8-2) Verboten gehören auch die zahlreichen (ca. 70 bis 80) unterirdischen Müll-Lager, die in Dietenbach geplant sind: Rahmenplan (Erläuterungsbericht, Anlage 2 zur Drucksache G-20/094, November 2020, beschlossen im GR am 8.12.2020):

"4.5.7. Unterflurmüllentsorgung

Die effiziente Nutzung von Grund und Boden spiegelt sich auch in der Organisation der Abfallentsorgung von Dietenbach wider. Im neuen Stadtteil sollen zur Entsorgung flächendeckend

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. Online: ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Unterflurbehälter zum Einsatz kommen. Unter der Erde erfassen die Container dabei **Restmüll, Papiermüll, Biomüll und gelben Sack** in platzsparender, geordneter Weise. ...

Der Platzbedarf für jeden der vier unterirdischen Behälter beträgt hierfür unterirdisch 11,2 m 3 (Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m, **Tiefe: 2,80 m).** Ein Behälterstandort versorgt ca. 80 - 100 Wohneinheiten und dabei etwa 200 Personen. ...(..) . Pro Standort werden mindestens 4 Behälter mit einem Flächenbedarf von mind. 16 m 2 installiert. ... Der Entladevorgang wird von einem 26-Tonnen-Fahrzeug mit 3-4 Achsen durchgeführt."

Emissionen ins Grundwasser sind hier kaum kontrollierbar. Die Unterkante der Behälter liegt bei 3 m Aufschüttung nur ganz knapp oberhalb der natürlichen Deckschicht nach Abräumung des Mutterbodens und des kulturfähigen Unterbodens vor den Aufschüttungen aus dem Erdaushubzwischenlager.

(8-3) Sonderpunkt: Zum Abstand MHGW zur Geländeoberkante in Dietenbach : hierzu gibt es recht unterschiedliche Daten, siehe Anlage 1`*:

Eine der möglichen Antworten gibt die Stadtverwaltung Freiburg selber in der Drucksache G-20/110 (Rahmenplan), S. 3:

"... als sich im Dezember 2019 herausstellte, dass die Grundwasserstände in Teilbereichen des Entwicklungsgebiets höher liegen als in den Grundwasserhöhenplänen dargestellt war und das Gelände deshalb insgesamt um 0,50 m höher aufgeschüttet werden muss als ursprünglich vorgesehen."

Der reelle Grundwasserstand scheint doch deutlich höher zu liegen, als ursprünglich dargestellt. Und zum Schutz des GW muss fast die gesamte Fläche im Plangebiet "gepolstert" werden. Die Angaben über dieses "Schutzpolster" sind nirgends auffindbar, nämlich, welches Material, welche Dicke, etc. Auf Nachfrage gab das UWSA keine Antwort.

Die Erklärung für all diese Unstimmigkeiten der Grundwasserhochstand-Gleichenlinien in unterschiedlichen Abbildungen und Dokumenten gab die Stadt erst vor kurzem bekannt, nämlich am 2.7.2021 im Planfeststellungsbeschluss für den Gewässerausbau des Dietenbaches, auf Seite 66.

Dort antwortet die untere Wasserbehörde auf diese Einwendung (Punkt 11.1.2. hier): "Im Rahmen der Online-Konsultation werden Ungereimtheiten in den Unterlagen bzgl. der Angaben über die Grundwasserflurabstände und die Grundwasserstände gerügt, die Angaben würden nicht übereinstimmen." folgendermaßen:

"Die Darstellungen in den Antragsunterlagen sind jedoch stimmig und zeigen den aktuellen MHW (Neuermittlung 2018/2019). Dieser ist lediglich in FREIGIS noch nicht übernommen worden."

Die richtige Darstellung der aktuellen Grundwasser-Gleichenlinien für MHW ist dann die in Abb. 2.9 (s.o. Seite An-12), und nicht die in FREIGIS. Diese Abbildung befindet sich auch (als Abb. 1-9, Seite 13) in "WRRL-Fachbeitrag zur Umgestaltung des Dietenbachs", April 2021, (Datei: WRRL Fachbeitrag 210423 anlage2.pdf)

Die Angaben in FREIGIS sind dann falsch. Um die richtigen Grundwasserhochstands-Werte (MHW) in FREIGIS ablesen zu können, müssen im Osten ca. 1 m und im Westen ca. 0,5 m hinzuaddiert werden.

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. Online: ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

WICHTIG: Diese falschen Linien vom FREIGIS befinden sich auch im Plan zum Bebauungsplan der "Deponie", Plan-Nr. 6-174, Drucksache G-20/005, Anlage 2a.

(Datei: 20200728 6-174 B-Plan OB 1000er.pdf)

Der Bebauungsplan der "Deponie" wurde folgerichtig auf der Basis von falschen Grundwasserhochstand-Gleichenlinien beschlossen!

Zu § 7 Befreiung, Ausnahmen

Hier zu (3): "Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht (...)

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt."

Diese Unterziffer 2 darf u.E. auf keinen Fall aufgeweicht werden.

Das aus den Gemeinderatsunterlagen zum 27.7.2021 TOP 25 https://ris.freiburg.de/meeting.php?id=ni 2021-GR-224 Vorlage Seiten 5 und 6 klar erkennbare Ansinnen der Stadt Freiburg i.Br., sich beim Neubaustadtteil Dietenbach von sämtlichen Auflagen und Einschränkungen schon in der Verordnung pauschal und weitgehend befreien zu lassen, ist u.E. zu unterbinden. Denn sonst kann nicht dem Besorgnisgrundsatz zum Wasserschutz Rechnung getragen werden. Schließlich bindet § 20a GG die Verwaltung unmittelbar. Zudem ist der Neubaustadtteil nicht oder zumindest nicht mehr notwendig, Näheres siehe Anlage 1* unseres jetzigen Schreibens

Mit Blick auf den Gewässerausbau Dietenbach (Planfeststellung, die seit 20.9.2021 von einem klageberechtigten Verein vor Gericht beklagt wird) schlagen wir vor, vorsorglich zu untersagen:

Tiefgründungen für Gebäude und Brücken, Einbauten ins Grundwasser, Spundwände beim Gewässerumbau, Grundwasserabpumpen, Einsatz grundwasser- und wassergefährdender Stoffe

Beim Erdaushubzwischenlager Dietenbach schlagen wir vor, vorsorglich zu untersagen:

die Deponierung von Stoffen der Klasse Z 1.1. und schlechter, weil erfahrungsgemäß bei den dort beabsichtigten mehreren Millionen Tonnen Aushub, der für die Ausschüttung des Baugebiets vorgesehen ist, die nötige Kontrolldichte für den Schutz des Grunds- bzw. Trinkwasser nicht gewährleistet werden kann. Die bisherige Schutzschicht über dem Grundwasser ist

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V., Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. Online: ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

überwiegend recht durchlässig und nach Entfernen des Mutterbodens und des kulturfähigen Unterbodens nicht selten unter 1 Meter dick.

Außerdem ist im Südwesten des Dietenbachgebiets der Boden laut Karte des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe weniger belastet Stoffe aus mittelalterlichem Bergbau. Die Folge ist, dass dort u.E. nur Z.O, Z O* und nicht Z.1.1. abgelagert bzw. aufgeschüttet werden dürfte. D.h., die Schutzverordnung sollte für diese Gebiete verschärft werden mit Verbot für schlechter als Z O, Z O* oder als Zone III A ausgewiesen werden. Näheres siehe unsere Widerspruchsbegründung vom 30.10.2021 zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren Erdaushublager Dietenbach, Anlage 1*.

Außerdem ist zu besorgen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.6.2021 für das Erdaushubzwischenlager Dietenbach erfüllt nicht die Deponieverordnung: Anlage 2^*

Auszug aus Anlage 2*, also aus dem Gutachten vom 9. August 2021:

"4. Fazit

Durch die geschickten Formulierungen könnte beim Durchlesen der Genehmigung der Eindruck entstehen, dass hier alles rechtlich voran geht und die Genehmigungsbehörde sich besonders stark für den Grundwasserschutz einsetzt. Eine genaue Prüfung ergab jedoch, dass

- 1. Der Abstand zum Höchstgrundwasserstand nicht gesichert und nicht belegt ist
- 2. Die Begriffe für den Wasserstand werden vermutlich absichtlich durcheinander gebracht um die höchsten GW-Stände zu verheimlichen
- 3. Eine hydraulisch wirksame geologische Barriere fehlt; die Bedeutung einer Barriere runter gespielt wird
- 4. Eine Entwässerungsschicht unter den Lagermieten nicht vorgesehen ist
- 5. Durch die flächenhafte Abtragung des Oberbodens eine wichtige Schicht zur Filterung von Schadstoffen entfernt wird
- 6. Eine GWM im Zustrombereich des Erdlagers nicht vorgesehen ist und die Beprobungsintervalle an den geplanten GWM unbekannt sind.

Die Anforderungen der Deponie Verordnung werden somit nicht eingehalten.

Die Stadtbehörde erteilt offensichtlich einer anderen Stadteinrichtung die Genehmigung nur weil es so gewünscht wird."

Wir fügen zu diesem Themenkreis in der Anlage bei (per E-Mail) als Teil unserer Stellungnahme unser Schreiben:

- 1* vom 30.10.2021: Widerspruchsbegründung zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren Erdaushublager Dietenbach und:
- 2* die 2 Immissionsschutz-Gutachten eines hydrogeologischen Experten aus 2021 für die Gemeinde Umkirch zum Grundwasserschutz und Erdaushublager Dietenbach

Weitere Anlagen zu dieser Stellungnahme, die bereits zur früheren Fassung der Verordnung per Link übermittelt wurden:

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V., **Post:** ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

* Schreiben vom 22.3.2021 an die Stadt Freiburg (Gewässerausbau)

http://ecotrinova.de/downloads/2021/210322_Gegenaeusserung_ECOtrinova_Eroerterung_Planfestste llungsverfahren Gewaesserumbau Dietenbach.pdf

* Schreiben vom 11.3.2021 an das Regierungspräsidium (Erdaushubdeponie) http://ecotrinova.de/downloads/2021/210311 ECOtrinova an RPF wg Grundwasser-Trinkwasser-

Problem Erddeponie Dietenbach.pdf

* Schreiben vom 21.2.2021 an die Stadt Freiburg (Gewässerausbau)

http://ecotrinova.de/downloads/2021/210221b ECOtrinova eV Erwiderung anl. Eroerterung wasserr e. Planfeststellung Gewaesserumbau Dietenbach endg.pdf

* Schreiben vom 13.11.2020 an die Stadt Freiburg (Gewässerausbau)

http://ecotrinova.de/downloads/2020/201113_ECOtrinova_eV_Stellungahme_Planfeststellung_Gewaes serumbau_Dietenbach_endg.pdf

Freundliche Grüße,

gez. Dr. Georg Löser, Vorsitzender

Anlagen s.o., alle per E-Mail